

## Bericht

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung über die wider das Bundesgesetz betreffend Erhöhung des Eingangszolls von verschiedenen Waarengattungen angestrenzte Volksabstimmung.

(Vom 22. November 1879.)

---

Tit.

Bekanntlich hat die Bundesversammlung am 20. Juni 1879 ein Gesetz erlassen, wonach der Eingangszoll von einzelnen Waarengattungen theilweise erhöht werden sollte, und es ist dieses Gesetz in vorschriftsmäßiger Weise im Bundesblatte (Jahrg. 1879, Bd. III, 1) zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden, um dem Bürger die Möglichkeit zu verschaffen, die nach Art. 89 der Bundesverfassung zulässige Volkseinsprache zur Geltung zu bringen. Es sind denn auch wirklich 19,273 bezw. 19,315 Unterschriften in der nützlichen Frist eingegangen, mit dem Begehren, das fragliche Gesetz der Volksabstimmung zu unterstellen. Diese Unterschriften vertheilen sich folgendermaßen auf die Kantone:

	Unterschriften	
	gültig:	ungültig:
Zürich . . . . .	1300	8
Bern . . . . .	2806	81
Luzern . . . . .	2412	11
Uri . . . . .	775	215
Schwyz . . . . .	207	46
Unterwalden ob dem Wald . . . . .	147	5
Unterwalden nid dem Wald . . . . .	94	2
Glarus . . . . .	1293	6
Zug . . . . .	8	—
Freiburg . . . . .	257	3
Solothurn . . . . .	1467	21
Basel-Stadt . . . . .	421	—
Basel-Landschaft . . . . .	198	—
Schaffhausen . . . . .	45	2
Appenzell Außer-Rhoden . . . . .	419	5
Appenzell Inner-Rhoden . . . . .	273	123
St. Gallen . . . . .	3275	4
Graubünden . . . . .	873	1
Aargau . . . . .	129	—
Thurgau . . . . .	187	1
Tessin . . . . .	53	—
Waadt . . . . .	399	—
Wallis . . . . .	112	—
Neuenburg . . . . .	1119	—
Genf . . . . .	426	44
	18,695	578

Hiezu kommen aber noch 42 Unterschriften in Bern, welche nur mit Bleistift geschrieben waren und aus diesem Grunde von der Gemeindsbehörde nicht berücksichtigt wurden. Rechnet man nun diese Anzahl zu den gültig abgegebenen Stimmen, so ergibt sich eine Gesamtsumme von 18,737 gültigen gegen 578 ungültige Unterschriften, so daß sich die Gesamtzahl auf 19,315 belaufen würde. Was die Zahl der ungültigen Unterschriften betrifft, so beziehen sich dieselben auf die verschiedenen Mängel, welche bereits bei früheren ähnlichen Anlässen haben wahrgenommen und gerügt werden müssen, und welche folgende Punkte betreffen:

1. Wir begegnen, wie gewöhnlich, so auch diesmal, einer großen Anzahl von Unterschriften, und zwar aus 14 Kantonen, welche offenbar nicht von den Impetranten selbst, sondern von einem Beauftragten beigelegt sind, während der Artikel 5 des Ge-

sezes über Volksabstimmungen, vom 17. Juni 1874 (amtl. Samml. neue Folge Bd. I, 116) ausdrücklich vorschreibt, daß die Bürger ihr Verlangen um Volksabstimmung eigenhändig unterzeichnen sollen. In dieser Beziehung ist gerade bei vorliegendem Anlaße fast unverhältnißmäßig gefehlt worden, indem von den 578 ungültigen Stimmen 463 abgezogen werden mußten, weil sie offenbar an dem gerügten Mangel litten. Es sollten daher die kontrollirenden Gemeindevorstände hierauf ihr besonderes Augenmerk richten, damit derartige Uebelstände sich nicht fortwährend wiederholen. Wenn man auch annehmen will und wohl auch annehmen darf, daß bei der Beifügung von Unterschriften einer und derselben Hand mehr nur Bequemlichkeit als böse Absicht gewaltet habe, so ist das Verfahren immerhin unzulässig, mit dem Wesen der Unterzeichnung unverträglich, und es können die von anderer Hand beigesezten Unterschriften nach dem ausdrücklichen Willen des Gesezes nicht berücksichtigt werden.

2. Vielfach sind die Beglaubigungen der Unterschriften durchaus ungenügend, und sie widersprechen sowohl dem schon angeführten Artikel des Gesezes als auch der besondern Verordnung vom 2. Mai 1879 (amtl. Samml. neue Folge Bd. IV, 81), welche im Artikel 2 ausführlich vorschreibt, wie die Beglaubigung stattgefunden habe.

Im vorliegenden Falle ist dessen ungeachtet wieder nicht durchgängig nach Vorschrift gehandelt worden, und wir heben namentlich folgende Unregelmäßigkeiten hervor:

- 1) hie und da fehlt die Unterschrift des kontrollirenden Gemeindevorstandes oder die Beglaubigung selbst;
- 2) es fehlt in einzelnen Beglaubigungen die nöthige Sicherheit, indem es bloß heißt, „soweit die Personen bekannt sind“; oder  
es wird nur die Echtheit der Unterschrift beglaubigt, nicht aber auch, was doch die Hauptsache ist, die Stimmberechtigung des Unterzeichners;
- 3) wird zweimal die Unterschrift solcher Unterzeichner beglaubigt, welche nicht in der Gemeinde des kontrollirenden Beamten wohnen;
- 4) fehlt für eine Reihe von Unterschriften die Beglaubigung gänzlich;
- 5) wird von dem kontrollirenden Beamten in einzelnen Fällen auch darin gefehlt, daß die Zahl der Beglaubigung mit den Unterschriften nicht zusammenstimmt.

Im Ganzen zeigt sich bei der diesmaligen Operation immerhin ein Fortschritt gegen früher, und es sind 8 Kantone ohne alle Rüge aus der Prüfung hervorgegangen. Wäre die Zahl der Unterschriften von gleicher Hand nicht so bedeutend gewesen, so hätten nur 115 Unterschriften statt 578 zurückgewiesen werden müssen.

Gerügt wird, daß hie und da bei der Beglaubigung der Unterschriften der Gemeindestempel nicht beigelegt werde. Wir halten diesen Vorwurf für begründet. Bei der Beglaubigung der Unterschriften handelt es sich um eine amtliche Thätigkeit des Gemeindevorstandes, welche daher auch wie andere Erlasse der Behörden mit dem amtlichen Stempel bekräftigt werden sollten.

Nachdem die Prüfung der sämtlichen Eingaben herausgestellt hatte, daß die erforderliche Anzahl von Unterschriften zur Bewirkung einer Volksabstimmung nicht vorliegt, so haben wir gemäß Artikel 14 des Abstimmungsgesetzes das im Eingange erwähnte Bundesgesetz vom 20. Juni d. J. als in Kraft erwachsen erklärt und am 3. Oktober abhin dessen Vollziehung angeordnet. (Amtl. Samml. neue Folge Bd. IV, 347.)

Beschwerden über Beeinträchtigung bei der Sammlung der Unterschriften sind in der nützlichen Frist hier keine eingegangen.

Erst nachher wurden uns, und zwar den 25. September und 2. Oktober, vom Centralkomitee des Grütlivereins folgende Fragen gestellt:

- 1) Dürfen Unterschriften, gegen deren Richtigkeit im Uebrigen nichts einzuwenden ist, aus dem Grunde als ungültig erklärt werden, weil die Unterschrift nicht mit Tinte, sondern nur mit Bleistift geschrieben worden ist?
- 2) Kann der betreffende Beamte einer Gemeinde, welcher die Stimmberechtigung zu bezeugen hat, wirklich verlangen, daß jeder Stimmbefähigte, welcher das Begehren unterzeichnet hat, sich in Gegenwart des Beamten zu unterzeichnen habe, und dürfen die Unterschriften, welche im Uebrigen echt und stimmberechtigt sind, aus obigem Grunde als ungültig erklärt werden?

Hierauf haben wir unterm 29. Oktober Folgendes erwidern lassen:

Zum ersten Punkt. Der Bundesrath, dem einzig die Prüfung der eingegangenen Referendumsunterschriften zusteht (Art. 3 der Verordnung vom 2. Mai 1879), habe bis anhin noch keine Unterschrift aus dem Grunde ungültig erklärt, weil dieselbe nicht mit Tinte, sondern nur mit Bleistift geschrieben sei.

Zum zweiten Punkt. Da der Gemeindevorstand nur zu bezeugen habe, daß die auf einer Liste unterzeichneten Bürger in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt seien und in der betreffenden Gemeinde ihre politischen Rechte ausüben (Art. 2 der Verordnung vom 2. Mai 1879, amtl. Samml. neue Folge Bd. IV, 81, in Verbindung mit Art. 5 des Bundesgesetzes über Volksabstimmungen vom 17. Juni 1874, amtl. Samml. neue Folge Bd. I, 116), so sei es nicht nöthig, daß der Stimmfähige in Gegenwart des Gemeindebeamten unterzeichne, da das Erforderniß der eigenhändigen Unterzeichnung desjenigen, der ein Begehren stellen oder unterstützen wolle, durch die Bestimmungen der Strafgesetze gewahrt werde (Art. 5, 2 des citirten Bundesgesetzes).

Indem wir die Ehre haben, die Akten über die Prüfung der eingegangenen Unterschriften hier beizuschließen und die Originalangaben zu Ihrer Verfügung zu halten, benutzen wir den Anlaß, Sie unserer vollkommensten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 22. November 1879.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,  
Der Bundespräsident:

**Hammer.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schiess.**



## Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend  
den Entwurf zu einem Gesetze über den Geschäftsbetrieb  
von Auswanderungsagenturen.

(Vom 25. November 1879.)

---

Tit.

Wir haben die Ehre, Ihnen hiemit einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher die Ausführung eines Theils von Art. 34, Alinea 2, der Bundesverfassung zum Gegenstande hat, soweit nämlich dieses Alinea bestimmt: „Der Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen unterliegt der Aufsicht und Gesetzgebung des Bundes.“

Die Grenzen, innerhalb welcher sich ein derartiger Gesetzentwurf zu bewegen hat, sind theilweise schon durch den Wortlaut des zitierten Verfassungsartikels vorgezeichnet, theils ergeben sie sich auch noch aus einer Reihe von Postulaten und Verhandlungen der Bundesversammlung über diesen Gegenstand, welche bereits in einer frühern Botschaft vom 12. Juni 1867 (Bundesbl. 1867, II, 276) angeführt worden sind. Es kommen hiebei einerseits besonders in Betrachtung die Postulate vom 23. Juli 1855, 25. Juli 1856 und der Beschluß des Nationalrathes vom 7. Dezember 1870, durch welche der Bundesrath eingeladen worden ist, namentlich zu erwägen, ob nicht in den europäischen Hafenstädten eine wirksamere Kontrolle, besonders der Schiffskapitäne etc., zum Schutze der Auswanderer zu erzielen sei; ob nicht ferner die Auswanderung von Familien, welche der nöthigen

**Bericht des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung über die wider das  
Bundesgesetz betreffend Erhöhung des Eingangszolls von verschiedenen Waarengattungen  
angestrengte Volksabstimmung. (Vom 22. November 1879.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1879
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	54
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.12.1879
Date	
Data	
Seite	924-929
Page	
Pagina	
Ref. No	10 010 512

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.